Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 7	Ausgegeben in Düsseldorf am 19. Februar	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 23. Februar, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Berichtigung 27. Höchstpreise für Kisten aus Nadelholz 27. Polizeiverordnung für den Hafen Walsum 27. Energiewirtschaft 28. Enteignungen 28.

35. **Berichtigung.**

In der Veröffentlichung der Ziehungsliste der Auslosung der 4 (8)%-Inhaberschuldverschreibungs-Anleihe der Stadt Duisburg vom Jahre 1928, in Stück 4 vom 29. Januar 1944, unter Nr. 20, sind folgende Fehler zu berichtigen:

Buchstabe C:
statt 3578 muß es heißen 3378,
statt 3825 muß es heißen 3823,
statt 4944 muß es heißen 4941,
statt 5150 muß es heißen 5130.

Buchstabe D:
statt 9885 muß es heißen 9883.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

36. Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Kisten aus Nadelholz in der Rheinprovinz vom 1. April 1941.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird angeordnet:

§ 1. Die Ziffer 1 der Anlage I zu § 5 Abs. 1 meiner Anordnung über Höchstpreise für Kisten aus Nadelholz vom 1. April 1941 erhält folgende Fassung:

Bretterverrechnungspreis für anfallende Zuschnittbreiten (einschl. Verschnitt).

	Kistengütegruppen 1	2	3
	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
für Brettdicken 5 bis 19 mm			
Preisgebiet XVII	66,50	61,50	59,—
Preisgebiet XVIII	65,50	60,50	58,—
für Brettdicken 20 mm			
Preisgebiet XVII	64,50	59,50	57,—
Preisgebiet XVIII	63,50	58,50	56,—
für Brettdicken 21 mm aufwärts			
Preisgebiet XVII	63,50	58,50	56,—
Preisgebiet XVIII	62,50	57,50	55,—

Anmerkung: Die Preisgebiete entsprechen den Preisgebieten der VO. über die Preisbildung für inländisches Nadelschnittholz vom 10. Juli 1943 (RGBl. I, S. 401). Änderungen in der Einteilung der Preisgebiete der VO. vom 10. Juli 1943 werden auch für diese Anordnung wirksam.

§ 2. Der § 15 meiner Anordnung über Höchstpreise für Kisten aus Nadelholz vom 1. April 1941 wird aufgehoben.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 10. Februar 1944 in Kraft.

Alle bisher auf Grund des § 16 meiner Anordnung vom 5. Januar 1941 erteilten Ausnahmegenehmigungen treten außer Kraft.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen meiner Anordnung vom 5. Januar 1941 unberührt.

A. VI. Pr. E 2 e 2/Nie.-Vo.

Köln, 27. Januar 1944.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
Preisbildungsstelle.
I. A.: gez. Wilhelm.

37. II. Nachtrag
zur Polizeiverordnung für den Hafen Walsum vom 12. Oktober/23. Oktober 1935 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 16. November 1935, S. 428).

Auf Grund des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

1. Der Hafen der Gutehoffnungshütte Oberhausen, Aktiengesellschaft, erhält die Bezeichnung „Südhafen Walsum", und zwar zur Unterscheidung von dem Hafen der Gewerkschaft Walsum, der die Bezeichnung „Nordhafen Walsum" trägt.

2. Die Überschrift der in dem Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 16. November 1935, S. 428, veröffentlichten Polizeiverordnung erhält damit folgenden Wortlaut:

Polizeiverordnung für den „Südhafen Walsum" — Privathafen der Gutehoffungshütte Oberhausen AG. —

Im übrigen treten in der genannten Polizeiverordnung und in dem zu ihr erlassenen I. Nachtrag, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 22. August 1936, S. 225, allgemein an Stelle der Worte „Hafen Walsum" die Worte „Südhafen Walsum".

Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 10. Januar 1944. a b Z VIII 598

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Wasserstraßendirektion.
I. V.: Werner.

Dortmund, 27. Januar 1944.

Das Oberbergamt. I. V.: Proempeler.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

38. Anordnung.

Die Bevölkerung muß nach wie vor größte Sparsamkeit im Verbrauch von Gas und Strom walten lassen. Die mißbräuchliche Verwendung von Gas- und Elektrogeräten zur Raumbeheizung und zur Umgehung der Kohleneinschränkung ist verboten. Den Elektrizitäts- und Gaswerken ist Weisung gegeben, in Fällen mißbräuchlicher Raumheizung durch Strom oder Gas die Gewährung bzw. Aufrechterhaltung von Tarifvergünstigungen in jedem Falle strikte abzulehnen. 11 67 Dr.

Düsseldorf, 8. Februar 1944.

Der Reichsverteidigungskommissar
für die Gaue Düsseldorf und Essen
gez. Dr. Burandt, Regierungspräsident.

39. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in Moers hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Beschränkung der für die zur Verlegung einer Entwässerungsleitung in der Gemarkung Baerl belegenen Grundflächen über die Entwürfe vom 9. September 1938 und 15. Juni 1943 angeordnet.

Nachdem der Herr Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, beraume ich Termin zur Erörterung des von dem Sachverständigen abgegebenen Gutachtens mit den Parteien auf **Freitag, den 3. März 1944,** 10.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Utfort, an.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen unter der gesetzlich vorgeschriebenen Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. Q 183/14 M 610

Düsseldorf, 10. Februar 1944.

Der Enteignungskommissar.
Driver, Regierungsrat.

40. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in Moers habe ich mit Verfügung vom 22. Juli 1943 — Q Nr. 183/13 M — das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung des für die Vorflutbeschaffung im Gebiet des Holtmannsgrabens und des Inneboltgrabens südlich der Reichsstraße Moers—Aldekerk benötigten Grundstücks der Gemarkung Vluyn, Flur 2, Parzelle „zu 162/3", Eigentümer Gerhard und Mechtilde Bister in Vluyn, Kreis Moers, Adolf-Hitler-Straße 222, eröffnet.

Entschädigungsfeststellungstermin wird auf **Freitag, den 3. März 1944,** 15.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Neukirchen, Kreis Moers, festgesetzt.

Alle Beteiligten werden hiermit unter der gesetzlich vorgeschriebenen Verwarnung aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Im Falle ihres Ausbleibens wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Vollziehung der Enteignung das Weitere veranlaßt werden. Q 183/13 M

Düsseldorf, 9. Februar 1944.

Der Regierungspräsident.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.